

RUNNING CREW KRAICHGAU e.V.



Beitragsordnung

des Vereins Running Crew Kraichgau e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: _____

Diese Beitragsordnung beruht auf § 6 der Satzung. Sie regelt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie das Verfahren der Beitragserhebung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 17 Abs. 2 der Satzung).

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Beiträge
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Zahlungsrückstände
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke.
- (3) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Erwachsene ab dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt	20,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden	beitragsfrei
Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 6 der Satzung)	beitragsfrei

- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen des § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Februar des Beitragsjahres fällig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 3 Abs. 5 der Satzung). Bei einem Eintritt im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag für das Eintrittsjahr zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, frühestens jedoch am 1. Februar.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, ist für das Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober, wird für das Eintrittsjahr kein Beitrag erhoben. Der erste Beitrag wird am 1. Februar des Folgejahres fällig.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu mit dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitglieder, denen eine Ausnahme gewährt wurde, überweisen den Beitrag spätestens bis zum jeweiligen Fälligkeitstag auf das Vereinskonto.

- (3) Der Einzug erfolgt am Fälligkeitstag oder, falls dieser kein Bankarbeitstag ist, am nächsten Bankarbeitstag. Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz werden dem Mitglied mit der Aufnahmebestätigung mitgeteilt. Diese Regelung gilt als Vorabankündigung (Pre-Notification) des Lastschriftinzugs.
- (4) Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsrückstände

- (1) Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung in Textform.
- (2) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungserinnerung keine Zahlung, wird eine erste Mahnung in Textform versandt.
- (3) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen versandt. In der letzten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3 der Satzung) hinzuweisen.
- (4) Für die erste und die letzte Mahnung kann der Verein jeweils eine Kostenpauschale von bis zu 5,00 € erheben. Verursacht ein Mitglied schuldhaft eine Rücklastschrift, trägt es die hierdurch entstandenen Kosten.
- (5) Bleibt die Zahlung trotz der letzten Mahnung aus, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen, insbesondere über:
 - a) eine Stundung oder Ratenzahlung (§ 6),
 - b) die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens,
 - c) die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3 der Satzung),
 - d) die Einleitung eines Ausschlussverfahrens (§ 16 der Satzung).

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Der Vorstand kann gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Antrag ist in Textform mit kurzer Begründung beim Vorstand zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft. Bis dahin fällig gewordene Beiträge sind auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss nicht erstattet (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt am _____ in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den _____

1. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.

2. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.